

Regierungsvorlage

**Gesetz  
über eine Änderung des Spitalgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Spitalgesetz, LGBl.Nr. 54/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 7/2006, Nr. 67/2008, Nr. 63/2010, Nr. 7/2011, Nr. 27/2011, Nr. 8/2013, Nr. 14/2013, Nr. 44/2013, Nr. 46/2013, Nr. 10/2015, Nr. 10/2018, Nr. 37/2018, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 81/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. xx/2021 und Nr. xx/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I § 13 Abs. 7, 8 und 9 wird das Wort „Ethikkommission“ durch das Wort „Kuratorium“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt; die dazugehörigen Artikel werden grammatikalisch angepasst.

2. Im Art. I § 13 Abs. 8 wird nach dem Ausdruck „Abs. 3“ die Wortfolge „der antragstellenden Person“ eingefügt.

3. Im Art. I § 13 Abs. 9 wird das Wort „ist“ durch die Wortfolge „bzw. ihre hierzu bestimmten Mitglieder sind“ und im letzten Satz das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

4. Im Art. I § 13 wird nach dem Abs. 9 folgender Abs. 10 eingefügt:

„(10) Im Rahmen einer multizentrischen Prüfung von Vorhaben gemäß Abs. 1 lit. b bis e, Abs. 2 und 3 kann die Ethikkommission die abgeschlossene Beurteilung einer anderen ebenfalls mit der Prüfung befassten Ethikkommission soweit zum Inhalt der eigenen Beurteilung machen, als die Beurteilung der anderen Ethikkommission durch das Kuratorium unter Berücksichtigung der in Abs. 8 normierten Kriterien als ausreichend erklärt wurde.“

5. Im Art. I § 13 werden die bisherigen Abs. 10 und 11 als Abs. 11 und 12 bezeichnet.

6. Im nunmehrigen Art. I § 13 Abs. 11 wird das Wort „sie“ durch die Wortfolge „das Kuratorium“ ersetzt.

7. Im nunmehrigen Art. I § 13 Abs. 12 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

8. Im Art. I § 68 Abs. 5 wird die Wortfolge „mit allen Unterlagen der Landesregierung vorzulegen, die, sofern es sich nicht um die Stelle der Leitung der Verwaltungsdirektion oder des ärztlichen Dienstes handelt, ein Gutachten des Landessanitätsrates über die fachliche Eignung der stellenwerbenden Personen einzuholen hat.“ durch die Wortfolge „auf die fachliche Eignung der stellenwerbenden Personen in Bezug auf die in der Stellenausschreibung vorausgesetzten Anforderungen zu überprüfen. Die Bewerbungen sind zu reihen und die Reihung ist zu begründen. Der Rechtsträger hat unter Bedachtnahme auf die §§ 32 und 40 zu entscheiden.“ ersetzt.

9. Der Art. I § 68 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Rechtsträger der Krankenanstalt kann, soweit im Hinblick auf die fachliche Eignung stellenwerbender Personen oder im Hinblick auf die Reihung Zweifel bestehen, die Bewerbungen mit allen erforderlichen Unterlagen der Landesregierung zwecks Erstellung eines Gutachtens über die fachliche Eignung der stellenwerbenden Personen durch den Landessanitätsrat bzw. auf Reihung durch die Landesregierung übermitteln.“

10. Nach dem Art. I § 103 wird folgender § 103a eingefügt:

„§ 103a

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Landesregierung ist zur Wahrnehmung der Aufgaben der Gesundheitsstrukturplanung (§§ 100 bis 103) ermächtigt, über standardisierte elektronische Schnittstellen die im § 27a Abs. 2 ÄrzteG 1998 aufgelisteten personenbezogenen Daten aus der Ärzteliste (§ 27 Abs. 1 ÄrzteG 1998) und die im § 27a Abs. 3 ÄrzteG 1998 aufgelisteten personenbezogenen Daten der Ausbildungsstellenverwaltung (§§ 11 Abs. 7, 12 Abs. 8 und 12a Abs. 9 ÄrzteG 1998) zu verarbeiten, sofern der betroffene Arzt oder die betroffene Ärztin einen Berufssitz oder einen Dienstort im Landesgebiet hat. Die Landesregierung ist Verantwortliche gemäß Art. 4 Z. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Einen Arzt oder eine Ärztin betreffende personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach der Streichung dieses Arztes oder dieser Ärztin aus der Ärzteliste gemäß § 59 Abs. 3 ÄrzteG 1998.“

11. Der Art. I § 105 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Den Vorsitz des Landessanitätsrates führt der jeweilige Vorstand oder die Vorständin der für Sanitätsangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung.“

12. Im Art. II Z. 39 wird die Zahl „110“ durch die Zahl „111“ ersetzt.

13. Dem Art. II werden folgende Z. 45 und 46 angefügt:

„45. Im nunmehrigen § 107 Abs. 1 wird der Ausdruck „(§§ 100 bis 103)“ durch den Ausdruck „(§§ 103 bis 106)“ ersetzt.

46. Die bisherigen §§ 110 bis 113 werden als §§ 112 bis 114 bezeichnet.“

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

##### 1.1 Ethikkommission

Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden soll es der Ethikkommission bei multizentrischen Prüfungen möglich sein die abgeschlossene Beurteilung einer anderen ebenfalls mit der Prüfung befassten Ethikkommission soweit zum Inhalt der eigenen Beurteilung zu machen, als die Beurteilung der anderen Ethikkommission durch das Kuratorium als ausreichend erklärt wurde.

##### 1.2 Öffentliche Stellenausschreibung

Das Vergabeverfahren von Leitungspositionen soll durch die eigenständige Vergabe der ausgeschriebenen Stellen durch den Rechtsträger der Krankenanstalt vereinfacht und beschleunigt werden. Die Betrauung des Landessanitätsrates mit der fachlichen Beurteilung der stellenwerbenden Personen und der Landesregierung mit der Reihung der Bewerbungen ist nur noch in Zweifelsfällen vorgesehen.

##### 1.3 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Implementierung des § 103a dient der Umsetzung der im Bereich des Krankenanstaltenrechts erfolgten Änderungen durch das Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird, BGBl. I Nr. 172/2021.

##### 1.4 Landessanitätsrat

Anstelle der Wahl der den Vorsitz führenden Person aus der Mitte der ständigen Mitglieder des Landessanitätsrates, soll in Zukunft der Vorsitz kraft Gesetzes dem Vorstand oder der Vorständin der für Sanitätsangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zukommen.

### 2. Kompetenzen:

Der Gesetzesentwurf stützt sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG („Heil- und Pflegeanstalten“). In Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache.

Die den Vorsitz des Landessanitätsrates betreffenden Regelungen gründen sich auf die Organisationshoheit des Landes (Art. 15 Abs. 1 B-VG).

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

#### Zu 1.1 Ethikkommission

Die Möglichkeit der Übernahme von Inhalten aus der Beurteilung einer anderen Ethikkommission in die eigene Beurteilung führt voraussichtlich zu einer Reduktion der durch das Kuratorium zu beurteilenden Verfahren, weshalb sich die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung wie folgt gestalten.

Derzeit werden im Jahr von der Ethikkommission ca. 20 Beurteilungen von Vorhaben gemäß § 13 Abs. 1 lit. c bis e, Abs. 2 und 3 durchgeführt. Für die Beurteilung ist im Durchschnitt ein Zeitaufwand von etwa 20 Stunden eines Landesbediensteten (Gehaltsklasse 17/4) sowie ca. 20 Stunden eines Landesbediensteten (Gehaltsklasse 13/5) anzusetzen. Aufgrund der Ausreichenderklärung durch das Kuratorium reduziert sich der Arbeitsaufwand folgendermaßen: Für die Beurteilung ist voraussichtlich im Durchschnitt ein Zeitaufwand von ca. acht Stunden eines Landesbediensteten (Gehaltsklasse 17/4) sowie ca. acht Stunden eines Landesbediensteten (Gehaltsklasse 13/5) anzusetzen. Unter der Annahme, dass bei drei Vorhaben im Jahr die Beurteilung einer anderen Ethikkommission als ausreichend erklärt werden kann, ist mit einer Einsparung beim Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) in Höhe von ca. 6.783,10 Euro pro Jahr auszugehen.

Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde	Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 17/4)	Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 13/5)	Gesamtersparnis (für gesamt 72 h)
Personalaufwand	78,58	60,99	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35%	27,50	21,35	
Summe	106,08	82,34	
<b>Summe gerundet</b>	<b>106,10</b>	<b>82,30</b>	<b>6.783,10 Euro</b>

Zehn Mitgliedern der Ethikkommission steht eine Entschädigung für Zeitversäumnis und ein Ersatz der Fahrtkosten gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Entschädigung von Mitgliedern von Kollegialbehörden, Kommissionen und Beiräten, LGBl.Nr. 33/2015, zu. Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 38 Euro für eine bis zu vier Stunden andauernde Sitzung. Der Ersatz für die Fahrtkosten beträgt im Durchschnitt 30 Euro pro Person. Bisher fanden jährlich fünf Sitzungen der Ethikkommission statt, in denen ausschließlich Vorhaben gemäß § 13 Abs. 1 lit. c bis e, Abs. 2 und 3 geprüft wurden. Unter der Annahme, dass nur noch drei Sitzungen pro Jahr zur Beurteilung stattfinden müssen, ergeben sich voraussichtlich Einsparungen für nicht zu zahlende Zeitversäumnis- und Fahrtkosten in Höhe von 1.360,00 Euro. Gesamtheitlich sind somit Einsparungen in Höhe von ca. **8.143,1 Euro** möglich.

Nicht berücksichtigt wurden die Einnahmehausfälle der Ethikkommission, die sich aus der Differenz der Einnahmen aufgrund der Beurteilung durch das Kuratorium und den niedrigeren Einnahmen aus der Ausreichenderklärung ergeben, da der zu zahlende Beitrag im Hinblick auf den geringeren Aufwand für letztere Beurteilungen niedriger sein wird. Wie hoch die Einbußen ausfallen werden, lässt sich nicht exakt eruieren, da die Festsetzung der Beiträge der Genehmigung der Landesregierung bedarf, somit die Höhe noch nicht feststeht, und im Übrigen die Beiträge aus Gründen der Billigkeit ganz oder zum Teil nachgesehen werden können.

#### *Zu 1.2 Öffentliche Stellenausschreibung*

Da der Landessanitätsrat mit der Beurteilung der fachlichen Eignung der stellenwerbenden Personen und die Landesregierung mit der Reihung der Bewerbungen nun nicht mehr obligatorisch, sondern nur noch in Zweifelsfällen betraut werden können, ist mit einem erheblichen Rückgang der durchzuführenden Beurteilungen und Reihungen zu rechnen.

Derzeit werden im Jahr ca. zehn Beurteilungen der fachlichen Eignung der stellenwerbenden Personen durch den Landessanitätsrat durchgeführt. Für die Beurteilung der fachlichen Eignung einer stellenwerbenden Person ist im Durchschnitt ein Zeitaufwand von ca. zwei Stunden eines Landesbediensteten (Gehaltsklasse 17/4) sowie ca. eine Stunde eines Landesbediensteten (Gehaltsklasse 9/6) anzusetzen. Unter der Annahme, dass lediglich eine Beurteilung pro Jahr stattzufinden hat, ist mit einer Einsparung beim Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) in Höhe von ca. 2.459,30 Euro pro Jahr zu rechnen.

Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde	Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 17/4)	Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 9/6)	Gesamtersparnis (für gesamt 27 h)
Personalaufwand	78,58	45,26	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35%	27,50	15,84	
Summe	106,08	61,10	
<b>Summe gerundet</b>	<b>106,10</b>	<b>61,10</b>	<b>2.459,30 Euro</b>

Zusätzlich ergibt sich eine geringfügige Einsparung aufgrund des Wegfalls von Reihungen durch die Landesregierung.

### *Zu 1.3 Verarbeitung personenbezogener Daten*

Die elektronische Schnittstelle, die der Landesregierung den Zugriff auf personenbezogene Daten der Ärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltung ermöglicht, wird von der Österreichischen Ärztekammer errichtet, was mit entsprechenden direkten externen Aufwendungen verbunden ist.

### *Zu 1.4 Landessanitätsrat*

Diese Änderung verursacht keine Kosten für das Land, die Gemeinden oder den Bund.

## **4. EU-Recht:**

Das EU-Recht wird durch den Gesetzesentwurf nicht berührt.

## **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Der Gesetzesentwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z. 1 bis 3, 5 und 7 (Art. I § 13 Abs. 7 bis 12):**

In den Abs. 7 bis 9 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die in den Abs. 7 bis 9 angeführten Rechte und Pflichten dem Kuratorium als Gremium bzw. im Abs. 7 die Stellungnahme der in lit. a bis c aufgezählten Vorhaben den genannten Personen vor dem Kuratorium zukommen.

#### *Abs. 8:*

Die Beurteilung des Kuratoriums hat gegenüber der antragstellenden Person innerhalb der Dreimonatsfrist zu erfolgen.

#### *Abs. 9:*

Welche Mitglieder des Kuratoriums berechtigt sind, in die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen des Prüfers Einsicht zu nehmen, hat das Kuratorium zu bestimmen. Es kann ein Mitglied oder es können mehrere Mitglieder des Kuratoriums dazu ermächtigt werden.

Aufgrund der Implementierung des neuen Abs. 10 ist eine Neunummerierung der folgenden Absätze erforderlich.

### **Zu Z. 4 (Art. I § 13 Abs. 10):**

Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden sowie im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, soll im Rahmen von multizentrischen Prüfungen die Möglichkeit bestehen, bei Vorhaben gemäß Abs. 1 lit. b bis e, Abs. 2 und 3, die Beurteilung einer anderen mit derselben Prüfung befassten Ethikkommission soweit zum Inhalt der eigenen Beurteilung zu machen, wie die Beurteilung der anderen Ethikkommission die in Abs. 8 genannten Punkte erfüllt.

Multizentrische Prüfungen sind Prüfungen, die an mehreren Prüfungsorten im Wesentlichen unter denselben Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Vorgaben anhand eines identen Prüfplanes durchgeführt werden. Die andere Ethikkommission muss dasselbe Vorhaben beurteilt haben, wie jenes, das der Ethikkommission im Land Vorarlberg zur Beurteilung vorliegt.

Die Ethikkommission hat die abgeschlossene Beurteilung der anderen Ethikkommission unter Berücksichtigung der in Abs. 8 normierten Kriterien zu überprüfen. Wird der Beurteilung der anderen Ethikkommission durch das Kuratorium inhaltlich zugestimmt, kann diese Beurteilung als ausreichend erklärt und zum Inhalt der eigenen Beurteilung gemacht werden. Unbeschadet davon hat die Beurteilung durch die Ethikkommission alle in Abs. 8 angeführten Punkte zu enthalten. Gegebenenfalls sind daher zusätzlich eigene Prüfungsschritte durchzuführen oder die Beurteilung zu ergänzen. Z.B.: Werden durch eine andere Ethikkommission die fachliche Qualifikation und die Erfahrung des Prüfers, der in einer Krankenanstalt in Vorarlberg tätig ist, nicht beurteilt, so ist die Beurteilung in dieser Hinsicht durch das Kuratorium zu ergänzen.

Auch im Falle der Ausreichenderklärung handelt es sich bei der Beurteilung um ein eigenes Gutachten der Ethikkommission.

Für die Beurteilung unter Berücksichtigung einer Ausreichenderklärung kann vom Kuratorium zur Abdeckung des (freilich eingeschränkten) Sach- und Personalaufwandes unter Berücksichtigung der durchschnittlich erwachsenden Kosten gemäß Abs. 11 zweiter Satz ein angemessenes Pauschalentgelt festgelegt werden.

**Zu Z. 6 (Art. I § 13 Abs. 11):**

Hinsichtlich der Festlegung eines angemessenen Entgeltes für die Beurteilung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass diese Aufgabe dem Kuratorium zukommt.

**Zu Z. 8 und 9 (Art. I § 68 Abs. 5 und 6):**

*Abs. 5:*

Der Rechtsträger der Krankenanstalt ist grundsätzlich eigenständig in der Lage die fachliche Qualifikation von stellenwerbenden Personen zu beurteilen, sodass Leitungspositionen nur an die besten zur Verfügung stehenden Personen vergeben werden. Die Überprüfung der fachlichen Eignung der stellenwerbenden Personen in Bezug auf die in der Stellenausschreibung vorausgesetzten Anforderungen soll daher durch den Rechtsträger der Krankenanstalt selbst vorgenommen werden können. Die Reihung der Bewerbungen ist anhand der fachlichen Eignung der stellenwerbenden Personen unter Einbeziehung der für Führungspositionen erforderlichen Befähigungen vorzunehmen und zu begründen.

*Abs. 6:*

Bestehen seitens des Rechtsträgers der Krankenanstalt Zweifel über die fachliche Eignung oder Zweifel im Hinblick auf die Reihung von stellenwerbenden Personen, kann dieser über die Landesregierung beim Landessanitätsrat ein Gutachten über die fachliche Eignung der stellenwerbenden Personen einholen bzw. bei der Landesregierung die Reihung der stellenwerbenden Personen vornehmen lassen. Zur Begutachtung der fachlichen Eignung der stellenwerbenden Personen können einzelne oder mehrere Bewerbungen über die Landesregierung dem Landessanitätsrat vorgelegt werden. Jene Bewerbungen, hinsichtlich derer keine Zweifel über die fachliche Eignung bestehen, müssen nicht vorgelegt werden. Bei Zweifeln über die Reihung der stellenwerbenden Personen sind sämtliche Bewerbungen mit allen erforderlichen Unterlagen der Landesregierung zur Reihung vorzulegen.

Bei der Auswahl der den Zuschlag erhaltenden Person ist der Rechtsträger der Krankenanstalt nicht zwingend an die Reihung der Landesregierung gebunden. Sollte bei der Stellenvergabe jedoch nicht die erstgereichte Bewerbung zum Zug kommen, wird auch die von der Reihung der Landesregierung abweichende Besetzung zu begründen sein.

**Zu Z. 10 (Art. I § 103a):**

Mit dieser Bestimmung soll die im § 27a Abs. 5 ÄrzteG 1998 enthaltene Grundsatzbestimmung umgesetzt werden.

Wie im § 7 Abs. 1 normiert, ist das Land zur Sicherstellung der Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen unter Bedachtnahme des Regionalen Strukturplanes Gesundheit durch die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarungen mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten verpflichtet; die §§ 100 bis 103 enthalten weitere Regelungen über die Gesundheitsstrukturplanung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten stationären Krankenversorgung im Land. Mit dieser Verpflichtung kommt dem Land im Bereich des Gesundheitswesens eine wichtige öffentliche Aufgabe zu, zu deren Wahrnehmung sie auch Informationen aus dem niedergelassenen Bereich bedarf. Ua finden sich entsprechende Informationen in der Ärzteliste und ergeben sich aus der Ausbildungsstellenverwaltung. Um auf sie zugreifen zu können, normiert die Grundsatzbestimmung des § 27a Abs. 5 ÄrzteG 1998, dass die Landesgesetzgebung entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen hat.

*Abs. 1:*

Der auf Basis einer Schnittstelle gewährte Zugriff auf personenbezogene Daten aus der Ärzteliste (§ 27a Abs. 2 ÄrzteG 1998) und der Ausbildungsstellenverwaltung (§ 27a Abs. 3 ÄrzteG 1998) sowie die Möglichkeit der Verarbeitung dieser Daten durch die Landesregierung dient der Gesundheitsstrukturplanung (§§ 100 bis 103) und ist somit zur Wahrnehmung von Aufgaben in Ausübung öffentlicher Gewalt in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 zulässig; die gegenständliche Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die

Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung). Die Landesregierung – als die Stelle, die die Aufgaben nach den §§ 100 bis 103 wahrnimmt – ist im Rahmen der Verarbeitung der genannten Daten als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Z. 7 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen.

Folgende personenbezogene Daten aus der Ärzteliste (§ 27 Abs. 1 ÄrzteG 1998) dürfen von der Landesregierung verarbeitet werden (§ 27a Abs. 2 ÄrzteG 1998):

1. Jahr der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit,
4. akademische Grade,
5. Berufsbezeichnungen (samt allfälligen amtlich verliehenen Titeln und Zusätzen),
6. Hinweise auf den Berufsberechtigungsumfang (Allgemeinmedizin und/oder Sonderfächer),
7. Diplome der Österreichischen Ärztekammer oder der Ärztekammern in den Bundesländern,
8. Postleitzahlen des Berufssitzes und Dienstortes,
9. Postleitzahlen des Hauptwohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes,
10. Art der Berufstätigkeit (freiberufliche Berufsausübung oder Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses),
11. Kurienzugehörigkeit im Fall eines Anstellungsverhältnisses,
12. ärztliche Nebenbeschäftigungen, Art der Nebenbeschäftigung, Postleitzahl des Dienstorts,
13. Ordinationsöffnungszeiten von Kassenärztinnen/Kassenärzten,
14. Hinweise auf Verträge mit Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten sowie
15. Hinweise auf Einstellung, Verzicht, Wiederaufnahme, Untersagung und Erlöschen der Berufsausübung,
16. Hinweise auf Eröffnung und Schließung von Ordinationen, Ordinations- und Apparategemeinschaften sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen sowie
17. Hinweise auf Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Gruppenpraxen sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen.

Folgende personenbezogene Daten der Ausbildungsstellenverwaltung (§§ 11 Abs. 7, 12 Abs. 8 und 12 Abs. 9 ÄrzteG 1998) dürfen von der Landesregierung verarbeitet werden (§ 27a Abs. 3 ÄrzteG 1998):

1. Beginn, Änderung und Abschluss der Basisausbildung,
2. Beginn, Änderung und Abschluss der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und
3. Beginn, Änderung und Abschluss der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt.

Zur Beurteilung der Erforderlichkeit der jeweiligen Datenkategorien wird auf die Erläuterungen zu § 27a ÄrzteG 1998 verwiesen (vgl. AA 150 BlgNr, 27. GP, 10)

*Abs. 2:*

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung soll die Speicherung personenbezogener Daten nur solange möglich sein, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Dementsprechend hat die Landesregierung die personenbezogenen Daten zu löschen, sofern diese zur Wahrnehmung der Aufgaben der Gesundheitsstrukturplanung (§§ 100 bis 103) nicht mehr erforderlich sind. Dies ist spätestens mit der Streichung des jeweiligen Arztes bzw. der jeweiligen Ärztin aus der Ärzteliste gemäß § 59 Abs. 3 ÄrzteG 1998 der Fall. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der Löschung der personenbezogenen Daten jedoch nicht grundsätzlich auf die Streichung aus der Ärzteliste zu warten ist, vielmehr sind die Daten dann zu löschen, wenn sie zur Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind und auch sonst keine Aufbewahrungsverpflichtungen bestehen.

#### **Zu Z. 11 (Art. I § 105 Abs. 2)**

Den Vorsitz des Landessanitätsrates soll der jeweilige Vorstand bzw. die jeweilige Vorständin der für Sanitätsangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung führen. Die Modalitäten zur Auswahl der Vertretung der den Vorsitz führenden Person sind in der Geschäftsordnung für den Landessanitätsrat (Abs. 3) zu normieren.

**Zu Z. 12 und 13 (Art. II Z. 39, 45 und 46):**

Die Änderungen sind aufgrund der Einfügung des § 103a erforderlich.



**Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 1. Sitzung im Jahr 2022, am 2. Februar, das in der Regierungsvorlage, Beilage 142/2021, enthaltene Gesetz mit den Stimmen der VP-Fraktion und der Fraktion Die Grünen sowie des fraktionslosen Abg. Hopfner mehrheitlich beschlossen (dagegen: FPÖ, SPÖ und NEOS).**